

Strafrecht – Fahrlässigkeit

Aufbau

I. Tatbestand

1. Verursachung des tatbestandlichen Erfolges
(Erfolg – Handlung – Kausalität)
2. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des tatbestandsmäßigen Erfolges
3. Objektive Zurechnung
 - a) Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - b) Schutzzweckzusammenhang

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. subjektive Sorgfaltspflichtverletzung (Nichterfüllung der objektiven Sorgfaltspflicht trotz ausreichender persönlicher Fähigkeiten) bei subjektiver Vorhersehbarkeit
 2. Entschuldigungsgründe
-

I. Tatbestand

1. Erfolgsunrecht – Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
2. Handlungsunrecht
Sorgfaltspflichtverstoß bei objektiver Vorhersehbarkeit
3. Erfolgszurechnung
 - a) Kausalität
 - b) Objektive Zurechnung
(Pflichtwidrigkeits- und Schutzzweckzusammenhang)

II, III. Rechtswidrigkeit, Schuld s.o.

Strafrecht – Fahrlässigkeit

Bestimmung der objektiven Sorgfaltspflicht

Maßstab:

Anforderungen an besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Situation und der sozialen Rolle des Täters

Quellen:

- spezielle Rechtsnormen (z.B. StVO)
- anerkannte Verhaltensmaßstäbe/ Erfahrungssätze aus dem Verkehrskreis (z.B. Regeln der ärztlichen Kunst)
- wenn spezielle Regelungen fehlen: Ermittlung der Verhaltenserwartung vom besonnenen Menschen zur Vermeidung des Schadenseintritts nach Schadenswahrscheinlichkeit und Schadensintensität

Problem: Berücksichtigung von Sonder- und Minderfähigkeiten

Grenzen:

erlaubtes Risiko: Ausscheidung von bestimmten gefahrträchtigen Verhaltensweisen, die für soziales Zusammenleben unerlässlich (z.B. Straßenverkehr) und daher wegen des überwiegenden Nutzens hingenommen werden

insb: Vertrauensgrundsatz: Wer selbst die gebotene Sorgfalt einhält, darf darauf vertrauen, dass sich andere in der betreffenden Situation ebenfalls sorgfaltgemäß verhalten, *es sei denn:*

- andere verhalten sich erkennbar sorgfaltswidrig
- sorgfaltgemäßes Verhalten kann nicht erwartet werden (z.B. Kinder)

Inhalt:

Erkennen der aus bestimmten Verhalten möglicherweise erwachsenen Gefahren und Einstellen des Verhaltens, um Rechtsgutsverletzung zu verhindern, d.h. Unterlassen des gefahrträchtigen Verhaltens oder Vornahme nur unter bestimmten Schutzvorkehrungen, insbesondere:

- keine Übernahme von Handlung, der man nicht gewachsen ist (Übernahmeverschulden)
- Auswahl und Überwachung von anderen Personen, die zur Erfüllung eigener Aufgaben eingeschaltet (Grenze insb. Vertrauensgrundsatz)
- Aufklärung anderer auf mögliche Gefahren (Grenze: Eigenverantwortlichkeit)

Strafrecht – Fahrlässigkeit

Verkehrsunfall – Ausgangsfall:

Achim (A) ist Fahrer bei einer Speditionsfirma. Wieder unterwegs fährt er auf einer Hauptstraße mit der vorschriftsmäßigen Geschwindigkeit von 50 km/h entlang. Als er auf eine Einmündung zufährt, sieht er den Bernd (B) aus der Seitenstraße heraus auf den Kreuzungsbereich zufahren, ohne die Geschwindigkeit zu vermindern und ohne nach links auf den sich auf der bevorrechtigten Straße befindlichen Verkehr zu schauen. Dennoch setzt er die Fahrt mit unverminderter Geschwindigkeit fort. Es kommt zu einem Zusammenstoß mit dem Wagen des B. B wird schwer verletzt.

Strafbarkeit des A ?

1. Abwandlung

Auch wenn A sofort nachdem er erkennen konnte, dass B nicht auf den bevorrechtigten Verkehr achtete, gebremst hätte, wäre der Zusammenstoß nicht zu vermeiden gewesen.

2. Abwandlung

Auf der von A befahrenen Hauptstraße war die Geschwindigkeit wegen stattfindender Baumaßnahmen auf 30 km/h beschränkt. A durchfährt diesen Bereich mit 50 km/h. Als den in die Einmündung einfahrenden B entdeckt, legt er sofort eine Vollbremsung hin, kann aber einen Zusammenstoß nicht mehr verhindern. Wäre A mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h gefahren, hätte er den Unfall vermeiden können.

3. Abwandlung

A war nach 7stündiger anstrengender Fahrt zur Speditionsfirma zurückgekommen, als ihn sein Chef mit einer dringenden Auslieferung an einen treuen Kunden beauftragt. A protestiert unter Hinweis auf völlige Übermüdung. Als sein Chef ihm jedoch mit Kündigung droht, übernimmt er die Fahrt. Er befährt die Hauptstraße mit vorgeschriebener Geschwindigkeit. Als er den in die Kreuzung hineinfahrenden B erkennt, kann er jedoch infolge der Übermüdung nur verzögert reagieren, so dass es zum Zusammenprall mit B kommt. Bei nicht verzögerter Reaktion wäre der Unfall vermieden worden.

Strafrecht – Fahrlässigkeit

Verkehrsunfall – Ausgangsfall:

Achim (A) ist Fahrer bei einer Speditionsfirma. Wieder unterwegs fährt er auf einer Hauptstraße mit der vorschriftsmäßigen Geschwindigkeit von 50 km/h entlang. Als er auf eine Einmündung zufährt, sieht er den Bernd (B) aus der Seitenstraße heraus auf den Kreuzungsbereich zufahren, ohne die Geschwindigkeit zu vermindern und ohne nach links auf den sich auf der bevorrechtigten Straße befindlichen Verkehr zu schauen. Dennoch setzt er die Fahrt mit unverminderter Geschwindigkeit fort. Es kommt zu einem Zusammenstoß mit dem Wagen des B. B wird schwer verletzt.

Strafbarkeit des A ?

1. Abwandlung

Auch wenn A sofort nachdem er erkennen konnte, dass B nicht auf den bevorrechtigten Verkehr achtete, gebremst hätte, wäre der Zusammenstoß nicht zu vermeiden gewesen.

2. Abwandlung

Auf der von A befahrenen Hauptstraße war die Geschwindigkeit wegen stattfindender Baumaßnahmen auf 30 km/h beschränkt. A durchfährt diesen Bereich mit 50 km/h. Als den in die Einmündung einfahrenden B entdeckt, legt er sofort eine Vollbremsung hin, kann aber einen Zusammenstoß nicht mehr verhindern. Wäre A mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h gefahren, hätte er den Unfall vermeiden können.

3. Abwandlung

A war nach 7stündiger anstrengender Fahrt zur Speditionsfirma zurückgekommen, als ihn sein Chef mit einer dringenden Auslieferung an einen treuen Kunden beauftragt. A protestiert unter Hinweis auf völlige Übermüdung. Als sein Chef ihm jedoch mit Kündigung droht, übernimmt er die Fahrt. Er befährt die Hauptstraße mit vorgeschriebener Geschwindigkeit. Als er den in die Kreuzung hineinfahrenden B erkennt, kann er jedoch infolge der Übermüdung nur verzögert reagieren, so dass es zum Zusammenprall mit B kommt. Bei nicht verzögerter Reaktion wäre der Unfall vermieden worden.

Lösung - Ausgangsfall

STRAFBARKEIT DES A NACH § 229

I. Tatbestand

1. Verursachung des tatbestandlichen Erfolges (+)
2. Sorgfaltspflichtverletzung bei obj. Vorhersehbarkeit

Bestimmung des Sorgfaltsmaßstabes anhand von Rechtsnormen?

hier: § 3 III StVO – dagegen aber kein Verstoß, fuhr mit vorgeschriebener Geschwindigkeit; stattdessen hat B Vorfahrt nicht beachtet

Vertrauensgrundsatz: Wer die gebotene Sorgfalt einhält, darf darauf vertrauen, dass sich andere in der betreffenden Situation ebenfalls sorgfaltsgemäß verhalten !

Schranken (Ausnahmen):

- wenn sich andere erkennbar sorgfaltswidrig verhalten
- wer selbst sorgfaltswidrig handelt, darf sich nicht darauf berufen (z.T. str.)

Hier: A hatte erkannt, dass B seine Wartepflicht nicht beachtet, → hätte sein Verhalten anpassen, d.h. bremsen müssen; stattdessen auf Vorfahrtsrecht beharrt

objektive Vorhersehbarkeit (+)

→ Sorgfaltspflichtverletzung (+)

3. Objektive Zurechnung

a) Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Erfolg muss gerade auf der Pflichtwidrigkeit, d.h. Sorgfaltspflichtverletzung beruhen, (-) wenn Erfolg auch bei sorgfaltsgemäßigem Verhalten eingetreten wäre.

hier (+), Sorgfaltsverstoß (ungebremstes Weiterfahren) hat sich in Verletzung des B niedergeschlagen

b) Schutzzweckzusammenhang

konkret eingetretener Erfolg sollte nach Schutzzweck der einschlägigen Verhaltensnorm gerade vermieden werden

(+) Pflicht, bei Nichtbeachtung des Vorfahrtsrecht durch andere zu bremsen, will gerade Unfälle und daraus resultierende Verletzungen verhindern

II. RW (+)

III. Schuld

subjektiver Sorgfaltspflichtverstoß (+); A hätte Anforderungen mit seinen individuellen Fähigkeiten erfüllen können

subjektive Vorhersehbarkeit (+)

IV. Ergebnis: § 229 (+)

Lösung – 1. Abwandlung

Problem: Pflichtwidrigkeitszusammenhang

→ Erfolg wäre auch dann eingetreten, wenn A sich sorgfaltsgemäß (sofortiges Bremsen nach Erkennen, dass B Vorfahrt nicht beachtet) verhalten hätte, d.h. Eintritt des Erfolges auch bei „rechtmäßigem Alternativverhalten“; Erfolg beruht gerade nicht auf Pflichtwidrigkeit

→ Pflichtwidrigkeitszusammenhang (-)

Lösung – 2. Abwandlung

I. Tatbestand

1. Verursachung des tatbestandlichen Erfolges (+)

2. Sorgfaltspflichtverletzung bei obj. Vorhersehbarkeit

Überschreitung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit (+)

objektive Vorhersehbarkeit (+)

3. Objektive Zurechnung

a) Pflichtwidrigkeitszusammenhang (+)

b) Schutzzweckzusammenhang

Geschwindigkeitsbeschränkung will hier Unfälle aufgrund der besonderen Gefährlichkeit der Verkehrssituation wegen der Baumaßnahmen verhindern

→ Schutzzweckzusammenhang:

(+), wenn Unfall mit Baumaßnahmen in Zusammenhang

z.B. längerer Bremsweg wegen Schlamm auf der Straße, verspätetes Erkennen des B wegen Sichtbehinderung durch Baufahrzeuge etc.

(-), wenn ohne Zusammenhang mit Bausituation

II. ggf. RW, Schuld (+)

III. Ergebnis: § 229 (+/-)

Lösung – 3. Abwandlung, vgl. RG 30, 25 („Leinenfänger“) mit Bspr. Achenbach, Jura 1997, 631

I. Tatbestand

1. Verursachung des tatbestandlichen Erfolges (+)
2. Sorgfaltspflichtverletzung bei obj. Vorhersehbarkeit
verzögertes Bremsmanöver aufgrund Übermüdung → hätte Fahrt gar nicht antreten dürfen (Übernahmeverschulden)
3. Objektive Zurechnung (+)

II. RW (+)

§ 34 (-)

III. Schuld

1. § 35 (-)

2. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens ?

(dogmatische Anerkennung, Einordnung, Voraussetzungen str.)

hier: Ablehnung der Fahrt trotz Kündigungsdrohung zumutbar, keine Existenzgefährdung (soziale Absicherung), Möglichkeit des rechtlichen Vorgehens gegen die Kündigung, Schutzinteresse potentieller Opfer ist größer

IV. Ergebnis: § 229 (+)